

STAATSARCHIV HAMBURG

314-15 = 1. 167

Oberfinanzpräsident

~~ABL 1998~~

~~Bescheidsakte I u II A87~~

- 087-

Bescheidsakte I

Reg. Nr. 342

Rudolf Ayt

mit eigenem Recht

187

UNITED RESTITUTION ORGANIZATION

HANNOVER-KLEEFELD

KAULBACHSTR. 23

Fragebogen BRAG

datum: ...

2

Geschrieben 28.10.57
Gelesen

Absand: 29. Okt. 1957

United Restitution Organization **Einschreiben**

Zweigbüro: Hannover-Kleefeld
Kaulbachstr. 23 · Telefon 50256

Telegramm-Adresse: UK CLAIMS

UK/A/14 a

Hannover, den 19. August 1957
Dr. Bl./Sa

22. Aug. 1957
Anlagen

An die
Oberfinanzdirektion
Hamburg

Handwritten notes:
1/11/57
2/12/57

A 87 - V 115 a

Betr.: Rückerstattungssache Rudolf A p t ,

Wir beziehen uns auf den Beschluss des Wiedergutmachungs-
amtes Hamburg - I/Z 4177 -1- vom 26.7.52 wegen Entziehung von
Umzugsgut über RM 33.774,-- sowie auf den Beschluss des Wieder-
gutmachungsamtes Hamburg - I/Z 4177 -1- vom 9.4.52 wegen
Passagegelder über RM 1.156,89. Wir bitten, auf Grund des
Bundesrückerstattungsgesetzes den Anspruch gegen das Deutsche
Reich festzustellen, die Korrespondenz mit uns zu führen und
alle Zahlungen auf unser Anderkonto 62073/15 bei der Dresdner
Bank AG. in Hannover, Rathenauplatz 4, zu leisten.

(Dr. W. Blumberg)

Im Auftrag

(POLACK)

FIN. ASS.

Handwritten: f... N 331 2781

25.11.

Handwritten: WV, ...

Re 25.10.

Fragebogen

6
471

Az: O 1488 - A 87 - BV 331

OFD: H A M B U R G

1) Personalangaben des **Berechtigten:**Name und Vorname:
(bei Frauen auch Geburtsname)

A p t, Rudolf

Geburtsdatum und Geburtsort:

25.7.1882 in Dresden

jetzige Anschrift:

84, Shoot-up Hill, London NW 2

letzter Wohnort (ständiger Aufenthalt) in Deutschland vor der Auswanderung:

Dresden

bei Minderjährigen Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters:

2) Personalangaben des **Verfolgten:**

(nur auszufüllen, wenn Berechtigter nicht personengleich mit dem Verfolgten ist.)

Name und Vorname:
(bei Frauen auch Geburtsname)

Geburtsdatum und Geburtsort:

Wohnort (ständiger Aufenthalt) in Deutschland vor der Auswanderung oder Deportation:

3) (von der OFD auszufüllen)*):

Bezeichnung der Beschlüsse und Vergleiche, auf Grund deren in einem Rückerstattungsverfahren eine Zahlungsverpflichtung

1. des Deutschen Reichs (einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost),

a) Beschluß Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg vom 9.4.52 - I/Z 4177 -1- wegen Passagegelder

b) Beschluß Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg vom 26.7.52 - I/Z 4177.-1- wegen Umzugsgut

*) Aufzunehmen sind alle der OFD bekannten Beschlüsse und Vergleiche ohne Rücksicht darauf, ob der einzelne Anspruch dem zu Ziffer 1) genannten Berechtigten allein oder gemeinsam mit anderen Berechtigten zusteht.

2. des ehemaligen Landes
Preußen,

3. der ehemaligen National-
sozialistischen Deutschen
Arbeiterpartei (NSDAP),
deren Gliederungen, deren
angeschlossenen Verbände
und der sonstigen aufge-
lösten NS-Einrichtungen,

4. der Reichsvereinigung der
Juden in Deutschland und
des Auswanderungsfonds
Böhmen und Mähren

festgestellt worden ist.

X 4) Liegen weitere Beschlüsse
oder Vergleiche vor, nach
denen Ihnen allein oder ge-
meinsam mit anderen Berech-
tigten rückerstattungsrecht-
liche Geldansprüche gegen
einen der in Ziffer 3) ge-
nannten Rechtsträger zu-
stehen?

(Anzugeben ist die Rückerstattungs-
behörde, Datum und Aktenzeichen
des Beschlusses oder des Vergleichs)

Nein

X 5) Haben Sie allein oder gemein-
sam mit anderen Berechtigten
rückerstattungsrechtliche
Geldansprüche gegen einen
der in Ziffer 3) genannten
Rechtsträger geltend
gemacht?

(Angabe der Rückerstattungsbe-
hörde und des Aktenzeichens)

Nein

X 6) Welche von den in Ziffer 3)
bis 5) genannten rückerstat-
tungsrechtlichen Geldan-
sprüchen sind ganz oder teil-
weise abgetreten, verpfändet
oder gepfändet worden?

Nein

Gfs. ist anzugeben
a) in welcher Höhe
b) Name und Art
Abtretungsempfänger
oder Pfandgläubiger

7) Auf welche von
3) bis 5) genan-
nten rückerstattungsrecht-
lichen Geldansprüchen haben
Sie Leistungen erhalten?
halten?

Gfs. ist anzugeben
a) von welcher Behörde
b) in welcher Höhe

X 8) Haben Sie
ansprüche

(Anzugeben
die Behörde,
der für die
Körper- und
Freiheit)

Gfs. ist
anzugeben
die Behörde
und das
Aktenzeichen

9) Hal-

tig-

rü-

Be-

re-

v-

s-

7
4

Gfs. ist anzugeben
a) in welcher Höhe,
b) Name und Anschrift des
Abtretungsempfängers
oder Pfandgläubigers.

7) Auf welche von den in Ziffer
3) bis 5) genannten rücker-
stattungsrechtlichen Geldan-
sprüchen haben Sie bereits
Leistungen oder Darlehen er-
halten?

Gfs. ist anzugeben
a) von welcher Stelle,
b) in welcher Höhe.

OFD Hamburg
1.) Darlehen über 5.000,-- DM
2.) Darlehen über 5.000,-- DM

X 8) Haben Sie Entschädigungs-
ansprüche angemeldet?

(Anzugeben sind sämtliche Entschä-
digungsansprüche mit Ausnahme
der für Schaden an Leben, an
Körper oder Gesundheit oder an
Freiheit)

Gfs. ist anzugeben, bei wel-
cher Entschädigungsbehörde
und unter welchem Akten-
zeichen.

Reg.Nr. 214015
Entschädigungsbehörde Hildesheim

9) Haben Sie einen Bevollmäch-
tigten für das im Bundes-
rückerstattungsgesetz für die
Befriedigung rückerstattungs-
rechtlicher Geldansprüche
vorgesehene Verfahren be-
stellt?

Gfs. ist Name und Anschrift
des Bevollmächtigten anzu-
geben.

United Restitution Organization, Hannover, Kaulbachstr. 23.
Mein Bevollmächtigter ist ermächtigt, alle Rechtsge-
schäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die ich selbst
vornehmen könnte, insbesondere darf er Vergleiche abschlies-
sen, Rechtsmittel einlegen und zurücknehmen, Darlehnsanträge
stellen, Darlehnsverträge unterzeichnen. Die Vollmacht gilt
auch für das Bescheidsverfahren gemäss Bundesrückerstattungs-
gesetz. Mein Bevollmächtigter ist berechtigt, die ihm erteil-
te Vollmacht ganz oder teilweise auf einen Dritten zu über-
tragen. Mein Bevollmächtigter ist von den Beschränkungen
des § 181 BGB befreit und berechtigt, Gelder für mich in
Empfang zu nehmen.

Oberfinanzdirektion Hamburg
- O 1488 - APT BV 33/331 -
Reg. Nr. 342

Hamburg 13, den
Hartungstrasse 5
Telefon 44 12 91 (32)

23 April 1957
9

C
C
am

B e s c h e i d

auf Grund der §§ 38, 39 des Bundesgesetzes zur Regelung
der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des
Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger
(Bundesrückerstattungsgesetz - BRüG -) vom 19. 7. 1957
(Bundesgesetzbl. I, S. 734) erteilt die Oberfinanzdirektion
Hamburg dem Berechtigten

RUDOLF APT
84, SHOOT-UP HILL, LONDON NW2

als Rechtsnachfolger nach

Bevollmächtigte :

UNITED RESTITUTION ORGANIZATION
HANNEVER-KLEEFELD
KAULBACHSTR. 23

folgenden Bescheid:

10

I.

Dem Bescheid liegt der Beschluss/Vergleich

vom zugrunde.

Az:

Dem Bescheid liegen die nachstehend aufgeführten Entscheidungen/und/gütlichen Einigungen zu Grunde:

UT
BR. 85

1) ~~BESCHLUSS VOR DEM LANDEGERICHT HAMBURG WIEDER-
GUTMACHUNGSAMT VOM 9.7.1952 IIZ 4177-1~~
*des
des Landgerichts Hamburg*

UT
BR. 88

2) ~~BESCHLUSS VOR DEM LANDEGERICHT HAMBURG WIEDER-
GUTMACHUNGSAMT VOM 20.7.52 IIZ 4177-1~~
*des
des Landgerichts Hamburg*

3)

II.

Aus den in Ziffer I aufgeführten Entscheidungen/und/gütlichen Einigungen stehen dem Berechtigten nach Massgabe der §§ 14 bis 26 BRUG folgende Ansprüche zu:

- 1) Aus der Entscheidung/gütlichen Einigung zu I,1) DM *zu 144,61*
- 2) Aus der Entscheidung/gütlichen Einigung zu I,2) DM *zu 50.661,-*
- 3) Aus der Entscheidung/gütlichen Einigung zu I,3) DM

Der Anspruch vermindert sich gemäss § 23 BRUG um DM auf ~~DM~~

Der hiernach insgesamt geschuldete Goldbetrag wird auf

DM 50.805,61

(i.W.: FÜNFZIGTAUSEND ACHTHUNDERT FÜNF
01/100 Deutsche Mark)

festgestellt.

III.

11 #

III.

Der in Ziffer II festgestellte Betrag ist bis spätestens 31.3.1959 auszuführen.

Von dem zu Ziffer II festgestellten Betrag sind nach § 32 BRUG zu zahlen:

- 1) bis spätestens zum 31.3.1959 DM 20.000,-
- 2) bis spätestens zum 31.3.1961 DM 5402,87

Der verbleibende Restbetrag von DM 25402,87 ist grundsätzlich bis zum 31.3.1962 zu zahlen.

Im Falle des § 32 Abs.5 BRUG vermindert sich der Restbetrag auf einen nach dieser Vorschrift zu ermittelnden Hundertsatz.

IV.

Der zu Ziffer II festgestellte Geldbetrag ist im Rahmen des § 34 BRUG unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 4 vom Hundert vom 1.4.1956 ab zu verzinsen. Die im Rahmen des § 34 BRUG etwa zu erfüllenden Zinsansprüche werden bis zum 31.12.1962 befriedigt.

V.

Auf die nach Ziffer III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen werden gemäss § 36 BRUG die folgenden Vorleistungen/Darlehen angerechnet:

- 1. Darlehen von DM 500,- mit Wirkung vom 1.4.1956
- 2. Darlehen von DM 500,- mit Wirkung vom 26.9.1956

VI.

Die nach Ziffer III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen werden, soweit eine Anrechnung nach Ziffer V nicht erfolgt, bis zur Höhe von DM gemäss § 37 BRUG an das Land bewirkt.

VII.

12 #

VII.

Von dem unter Berücksichtigung der Ziffer V und Ziffer VI verbleibenden Betrag sind die nach Ziffer III und Ziffer IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen bis zur Höhe von DM an die Berechtigten zu bewirken.

VIII. VI

Stehen den Berechtigten neben den in Ziffer II aufgeführten Ansprüchen weitere rückerstattungsgerechtl. Geldansprüche gegen die in § 1 BRUG genannten Rechtsträger zu, so gilt dieser Bescheid als Teil-Bescheid.

IX. VII

Gründe:

pp.

Der in Ziffer IV genannte Anspruch auf Verzinsung des Gesamtbetrages ab 1.4.1956 ergibt sich aus § 34 BRUG. - Danach sind die festgestellten Ansprüche ab 1.4.1956 zu verzinsen, sofern der nach voller Befriedigung aller festgestellten Rückerstattungsansprüche verbleibende Rest aus § 31 BRUG genannten Gesamtbetrages von 1,5 Mrd. Deutsche Mark noch nicht erschöpft ist. Falls der Restbetrag zu einer vollen Befriedigung der Zinsansprüche nicht ausreicht, verringert sich dieser Anspruch auf einen noch zu errechnenden Hundertsatz.

X. VIII

Gegen diesen Bescheid kann binnen einer Frist von 6 (3) Monaten nach Zustellung ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg gestellt werden.

Vorgelegt:
P. ...
a. l.

Wiedergutmachung:
P. ...
a. l.

Im Auftrag

107
C. ...
a. l.

Oberfinanzdirektion Hamburg

O 1488 - A 87/- BV 33/331 ✓

Reg.Nr. 341 + 342 ✓

Hamburg 13, den 19. 3. 58
Hartungstraße 5
Telefon 44 12 91
Büro Wiedergutmachung:
Magdalenenstraße 64a

28
14

An den
Regierungspräsident Hildesheim
- Entschädigungsbehörde -
H i l d e s h e i m
Bürohaus am Hindenburgplatz

20. März 1958

Paul J. J.

Ihr Az.: Reg.Nr. 215 333/ 225 191 (Alice Apt)
" " 214 015 (Rudolf Apt) ✓
Anl.: -4-2-

In der Rückerstattungssache 1) Dr.phil.Alice Apt, geb. 6.9.1910 ✓
2) Rudolf A p t, geb. 25.7.1882, ✓

übersende ich Ihnen unter Hinweis auf die Besprechung der
Referenten der obersten Landesentschädigungsbehörden vom
4. - 6. Juni 1957 die Entwürfe des von mir zu erlassenden
Bescheides.

Ich bitte Sie, sich binnen 6 Wochen darüber zu erklären,
ob aufgrund bereits ergangener entschädigungsrechtlicher
Entscheidungen Forderungen auf ein Land übergegangen sind.

Falls Sie binnen 6 Wochen keine Einwendungen erheben, werde
ich den im Bescheid vorgesehenen Beträge an die Berechtig-
ten auszahlen.

Im Auftrag

Polack

(Polack)
Reg.Ass.

Wm. 10.5. 1958
Paul J. J.

OFD Hamburg

- C 1488 - A 87 - BV 42/421(33/331) Hamburg 13, den 24. April 1958
Reg.Nr. 341 und 342

32 Fe

Vfg.

Mit Postzustellungsurkunde!

1.) An
United Restitution
Organization (URO),
Hannover-Kleefeld
Kaulbachstr. 23

Geht ein 23/10/58
Gef. n
Anf. 25. APR. 1958
Anf. 25. APR. 1958
Anf. 25. APR. 1958

Betr: Rückerstattungssachen
1. Dr.phil. Alice Apt, dort.Az: UK/A/14 b
2. Rudolf A p t, " " UK/A/14
Anl.: 2 Bescheide (1 Doppel)

Anliegend übersende ich Ihnen zwei Bescheide nach dem Bundesrückerstattungsgesetz.

Der in dem Bescheid

Reg.Nr. 341 für Frau Dr. Alice Apt

festgestellte Betrag in Höhe von DM 14.254.50 sowie ein Te i l - Betrag in Höhe von DM 10 000.- des in dem Bescheid

Reg.Nr. 342 für Herrn Rudolf A p t

festgestellten Anspruchs wird in Kürze - wie im Fragebogen angegeben - auf Ihr Ausländer-Anderkonto beim Bankhaus Brinckmann, Wirtz & Co., Hamburg, überwiesen werden.

Im Auftrag

(Polack)
Regierungsassessor

- 1.) EV 11 m.d.B., beide Bescheide zu siegeln
- 2.) Absendung
- 3.) ZdA.Bescheidsakte

34
18

1. Ausfertigung für 6004-350
2. " " Vermögensbuchhaltung
3. 4. " " Werteverwaltung

1. Anordnungsbegründung: Auf Grund des von der Oberfinanzdirektion Hamburg am 23. April 1958 erteilten Bescheides steht dem Berechtigten Herrn Rudolf Apt ein Rückerstattungsanspruch in Höhe von DM 50.805,61 zu. Davon ist ein Betrag von DM 20.000,- sofort auszuführen. Die dem Berechtigten gewährten Darlehen in Höhe von insgesamt DM 10.000,- sind anzurechnen, so dass nur noch ein Betrag von DM 10.000,- auszuführen ist.

Auszahlungsanordnung für die Amtskasse für Bundesvermögen

Verb. Stelle: K. 6037 Tit. 350 Rj. 19 58

Auszahlen sind 10.000,- DM

(i. W.: Zehntausend ----- DM)

*Bbl. 44
für 3. Post
Frankfurt!*

an: **Herrn Rudolf Apt,**
84, Shoot-up Hill, London NW 2 ✓

13/1 Ausländer-Anderkonto der United Restitution Organization (URO),
Hannover-Kleeefeld, beim Bankhaus Brinckmann, Wirtz & Co., Hamburg. ✓

Buchungsanweisung für die Vermögensrechnung (§ 65 VBRO)

Rj. 1958
 Buchungsstelle 0804 - 10
 Vermögensgr. 4313/09
 Kto. Nr. _____
 in das Vermögenssachbuch (Vermögenskartei) eingetragen.
 Lfd. Nr. _____
 Datum _____

Der Vermögensbuchhalter der Amtskasse für Bundesvermögen wird angewiesen, im Vermögenssachbuch Abschnitt für in RM festgestellte Rückerstattungsansprüche unter nebenstehender Buchungsstelle

10.000,- DM

(i. W.: Zehntausend ----- DM)

als Abgang ohne haushaltmäßige Zahlung zu buchen.

(Unterschrift)

Auslieferungsanordnung.

Wertkontobuch C S. 96 Nr. 392
 Wertkontobuch C 2 "102" 1773
 Wertkontobuch C _____

Die Amtskasse für Bundesvermögen wird angewiesen, den mit Annahmeanordnung in Verwahrung genommenen Darlehensvertrag

| | | |
|--------------------|------------------------|--------------------------------------|
| v. <u>9.5.55</u> ✓ | über <u>5.000,-</u> DM | (i. W.: <u>Fünftausend</u> ----- DM) |
| v. <u>18.5.</u> ✓ | über <u>5.000,-</u> DM | (i. W.: <u>Fünftausend</u> ----- DM) |
| v. <u>22.9.</u> ✓ | über _____ DM | (i. W.: ----- DM) |
| v. _____ | über _____ DM | (i. W.: ----- DM) |

Darlehensnehmer: **Rudolf Apt, 84 Shoot-up-Hill, London NW 2, vertr. durch: United Restitution Organization (URO), Hannover-Kleeefeld, Kaulbachstr. 23**

an BV 42 Reg. Ass. Jakob _____ herauszugeben.

(Namen und Amtsbezeichnung)

erhalten: 21.5.58
 Hamburg, den _____

21.5.58

Sachlich richtig und festgestellt
(Kühler) H.I.
 (Amtsbezeichnung)

Verträge sind in der D. St. mit der Seite 21-22 im abgeh. Kop.

Hamburg, den 16. Mai 1958

I. A.

(Friedert)
 Oberregierungsrat

117.14/5.

17. Mai 1958

Anordnungsbegründung: Auf Grund des von der Oberfinanzdirektion Hamburg am 23. April 1958 erteilten Bescheides steht dem Berechtigten, Herrn Rudolf Apt, ein Rückerstattungsanspruch in Höhe von DM 50.805,61 zu. Die zunächst fälligen DM 20.000,-- sind bereits zur Auszahlung gelangt. Gemäss § 32 Abs. 3 BRUG kann nunmehr ein weiterer Betrag von DM 5.402,81 ausgezahlt werden.

Auszahlungsanordnung für die Amtskasse für Bundesvermögen

Verh. Stelle: Kass. Dir. 350 RI 19 50

19 24

OFD Hamburg

- O 5608 - A 87 - BV 42/421 -

Reg. Nr. 342

Postanschrift:

1. Juni 9

Vfg.

Geschrieben A. 6. 59
Datum 2. 6. 59
Abgegeben - 2. JUNI 1959

/Ls.

1.) Herrn
Regierungspräsidenten
- Entschädigungsbehörde -
Hildesheim

[Handwritten signature]

Betr.: Rückerstattungssache Rudolf Apt, geb. 25.7.1882
hier: Bescheid vom 23.4.1958 - Reg. Nr. 342

Bezug: Dortg. Schreiben vom 10.4.1958 - Az.: EB - 214 015 -

Unter Bezugnahme auf den vorerwähnten Bescheid teile ich mit, dass der bis zum 31.3.1961 auszufehlende Betrag in Höhe von

DM 5.402,81

in Kürze dem Berechtigten überwiesen werden wird.

Im Auftrag

2.) ZdA.

(Dr. Grassmann)
Regierungsassessor

erhalten:
Hamburg, den

sachlich richtig und festgestellt

Rehberg) R.J.

(Amtsbezeichnung)

Hamburg, den 2. Juni 19 59

- 2. JUNI 1959

(Dr. Grassmann)
Regierungsassessor

4112

Oberfinanzdirektion Hamburg *g. A. 11/11/59*
 - O 5608 - A 87 - BV 42/421 -
 Reg. Nr. 342

| | |
|-------------------------------|----------------|
| Hül | Ausg. BV Verw. |
| Nr. | |
| 6004 | |
| 1. Ausfertigung für 6004-350 | |
| 2. " " " Vermögensbuchhaltung | |
| 3. " " " Werteverwaltung | |

21

1. Anordnungsbegründung: Auf Grund des von der Oberfinanzdirektion Hamburg am 23. April 1958 erteilten Bescheides steht dem Berechtigten, Herrn Rudolf Apt, ein Rückerstattungsanspruch in Höhe von DM 50.805,61 zu. Die zunächst fälligen DM 20.000,-- sind bereits zur Auszahlung gelangt. Gemäss § 32 Abs. 3 BRUG kann nunmehr ein weiterer Betrag von DM 5.402,81 ausgezahlt werden.

Auszahlungsanordnung für die Amtskasse für Bundesvermögen
 Verb. Stelle: Kap. 007 Tit. 350 Rj. 19 59

Ausbezahlen sind **5.402,81 DM**
 (i. W.: **Fünftausendvierhundertundzwei 81/100** ----- DM)
 Herrn Rudolf Apt,
 84, Shoot-up Mill, London NW 2,

Pl. 41 Bk
 bei 3. Rate
 heben!
 22

Kto.: Ausländer-Anderkonto der United Restitution Organization (URO)
Hannover, beim Bankhaus Brinckmann, Wirtz & Co., Hamburg.

Buchungsanweisung für die Vermögensrechnung (§ 65 VBRO)

Kj. _____
 Buchungsstelle _____
 Vermögensgr. 4313/09 _____
 Kto. Nr. _____
 in das Vermögenssachbuch (Vermögenskartei) ein-
 getragen.
 Lfd. Nr. _____
 Datum _____
 (Unterschrift)

Der Vermögensbuchhalter der Amtskasse für Bundesvermögen wird an-
 gewiesen, im Vermögenssachbuch Abschnitt für in RM festgestellte
 Rückerstattungsansprüche unter nebenstehender Buchungsstelle
 _____ DM
 (i. W.: _____ DM)
 als Abgang ohne haushaltmäßige Zahlung zu buchen.

Auslieferungsanordnung.

Wertkontobuch C _____
 Wertkontobuch C _____
 Wertkontobuch C _____

Die Amtskasse für Bundesvermögen wird angewiesen, den mit Annahmeanordnung
 v. _____ in Verwahrung genommenen Darlehensvertrag
 v. _____ / über _____ DM (i. W.: _____ DM)
 v. _____ / über _____ DM (i. W.: _____ DM)
 v. _____ / über _____ DM (i. W.: _____ DM)
 v. _____ / über _____ DM (i. W.: _____ DM)

Darlehensnehmer: _____
 an BV _____ herauszugeben.
 erhalten: _____ (Namen und Amtsbezeichnung)
 Hamburg, den _____

Sachlich richtig und fest-
 gestellt
 R
 (Rehberg) R.J.
 (Amtsbezeichnung)

- 2. JUNI 1959

[Signature]

Hamburg, den 2. Juni 1959
 I. A.
 (Dr. Grassmann)
 Regierungsassessor

[Handwritten]

[Handwritten]

UNITED RESTITUTION ORGANIZATION (URO)

Hannover · Klagesmarkt 10/11

Phone: Hannover 17733/34

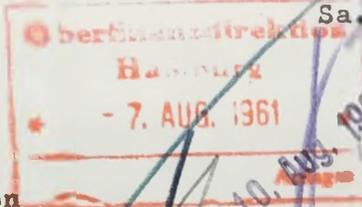
Cable: UROCLAIMS, Hannover

ase quote:
stwortschreiben bitte anzugeben

U?K/A/14

Hannover, den 4. August 1961

Sa.



An die
Oberfinanzdirektion
H a m b u r g

A 87 - BV 42/421 -

Betr.: Rückerstattungssache Rudolf A p t

Für Herrn Rudolf A p t ist der Bescheid vom 23.4.1958 ergangen, nach dem dem Antragsteller ein Anspruch in Höhe von DM 50.805,61 zusteht. Auf diesen Anspruch hat der Geschädigte DM 25.402,81 in mehreren Raten erhalten. Es steht ihm somit noch ein Restbetrag von DM 25.402,80 zu.

Wir verweisen auf die Richtlinien des Bundesministers der Finanzen vom 30.3.61, abgedruckt im Bundesanzeiger vom 7.7.61 Nr. 128. Nach dessen Richtlinien können Personen, die das 65. Lebensjahr erreicht haben, von den ihnen über DM 20.000,-- zustehenden Ansprüchen weitere 50% erhalten. Wir überreichen anliegend eine konsularisch beglaubigte Abschrift der Geburtsurkunde des Antragstellers Rudolf Apt, aus der sich ergibt, dass der Antragsteller bereits 79 Jahre alt ist.

Wir beantragen,

einen Ergänzungsbescheid zu erlassen, durch den dem Antragsteller weitere 50% des Restbetrages ausbezahlt sind.

Für beschleunigten Erlaß eines Bescheides wären wir dankbar.

- 1) Antrag not
- 2) off. bes.
- 3) für Bf.

(Dr. W. Blumberg)

ist

19. 10. 1961

Durchschrift

31 52

OPD Hamburg

O 5608 - A 87 - BV 24/243 -

Hamburg 13, den 11. Okt. 19 61

95
Büro: Magdalenenstr. 64 a

Empfangen am 11.10.1961
Folien
Personen

An die
United Restitution Organization
(U R O)

H a n n o v e r
Klagesmarkt 10/11

INTERNATIONAL ORGANIZATION (URO)
HAMBURG, den 19. Oktober 1961

Betr.: Rückerstattungssache Rudolf A p t
Bezug: Ihr Schreiben vom 10.6.1959 - UK/A/14 -

Nach der mit o.a. Schreiben übersandten Zahlungsanweisung des Berechtigten vom 18.5.1958 ist von der zur Auszahlung gelangenden letzten Rate der Rückerstattungssumme in Höhe von DM 25.402,80 der Betrag von DM 2.382,-- auf Ihr G-Konto bei dem Bankhaus Brinckmann, Wirtz & Co. in Hamburg zu überweisen ist.

Auf Grund der Richtlinien des Bundesministers der Finanzen vom 30.6.1961 (MinBlFin 1961 S. 640) kann auf Ihren Antrag vom 4.8.1961 eine Vorauszahlung in Höhe von DM 12.701,40 gewährt werden. Von dieser Vorauszahlung beabsichtige ich DM 1.191,-- auf Ihr o.g. Konto zu überweisen.

Ich bitte um Mitteilung, ob Sie mit dieser Regelung einverstanden sind.

Im Auftrag

(Dr. Grassmann)
Regierungsrat

Durchschrift

Steuerfinanzdirektion Habsburg

1466 - A 67- BV 3331 -

Hamburg 13. des
März 1952

13. April 1952

39

Key. Nr. 342

Bescheid

Auf Grund der §§ 56, 79 des Einkommensteuergesetzes zur Regelung der rückwirkungsrechtlichen
Gedächtnisverfahren des Deutschen Reichs und gleichzeitiger Richtungen (Rückwirkungs-
rücknahmengesetz - ERiG -) vom 12.7.1951 (Bundesgesetzblatt I, S. 176) wird
die Oberfinanzdirektion Hamburg

dem Bescheidgen:

**Herrn Rudolf A P T,
64, Shoot-up Hill,
L o n d o n W 2**

als Rechtsnachfolger nach

✓

**Bevollmächtigter: United Restitution Organization (URO)
Hannover-Kleefeld, Kaulbachstr. 2**

folgenden Bescheid:

I.

Dem Bescheid liegen die nachstehend angeführten Entscheidungen und gültigen
Einigungen zu Grunde:

- 1) Beschluss des Wiedergutmachungsausschusses beim Landgericht Hamburg
vom 9.4.52 - I/3 4177 -1-
- 2) Beschluss des Wiedergutmachungsausschusses beim Landgericht Hamburg
vom 20.7.52 - I/3 4177 -1-

II.

Aus den in Ziff. I angeführten Entscheidungen stehen dem Be-
rechtigten nach Maßgabe der §§ 14 - 26 ERiG folgende Ansprüche
zu:

- 1) Aus der Entscheidung zu I, 1) Ds 144,61
- 2) Aus der Entscheidung zu I, 2) Ds 90.661,-

40 ✓

Der hiernach insgesamt geschuldete Geldbetrag wird auf RM 50.805,61 (i.B.: Fünfsigtausendachthundert- und fünf 61/100 Deutsche Mark)

festgestellt.

III.

Von dem zu Ziff.II festgestellten Betrag sind nach § 32 BRUG zu zahlen:

- 1) bis spätestens zum 31.3.1959 DM 20.000,--
- 2) bis spätestens zum 31.3.1961 DM 5.402,81

Der verbleibende Restbetrag von DM 25.402,80 ist grundsätzlich bis zum 31.3.1962 zu zahlen.

Im Falle des § 32 Abs.5 BRUG vermindert sich der Restbetrag auf einen nach dieser Vorschrift zu ermittelnden Hundertsatz.

IV.

Der zu Ziff.II festgestellte Geldbetrag ist im Rahmen des § 34 BRUG unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 4 v.H. vom 1.4.56 ab zu verzinsen. Die im Rahmen des § 34 BRUG etwa zu erfüllenden Zinsansprüche werden bis zum 31.12.1962 befriedigt.

Auf die nach Ziff.III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen werden gemäß § 36 BRUG die folgenden Darlehen angerechnet:

- 1. Darlehen von DM 5.000,-- mit Wirkung vom 1.4.56
- 2. Darlehen von DM 5.000,-- mit Wirkung vom 26.9.56.

VI.

Stehen dem Berechtigten neben den in Ziff.II aufgeführten Ansprüchen weitere rückerstattungsrechtliche Geldansprüche gegen die in § 1 BRUG genannten Rechtsträger zu, so gilt dieser Bescheid als Teil - Bescheid.

Der Rückerstattungsanspruch VII. 1,2 beträgt demnach RM 50.661,--

Gründe:

I. Durch den in Ziff.I,1 genannten Beschluß ist festgestellt worden, daß das Deutsche Reich dem Berechtigten für ein entsogenes Passageguthaben in Höhe von RM 1.156,89 Schadensersatz gemäß Art. 26 Abs.2 REG zu leisten hat.

Dieser Schadensersatzanspruch ist an sich nach § 20 Abs.1 BRUG in Verbindung mit § 16 Umstellungsgesetz auf Deutsche Mark umzustellen. Bei Anwendung des § 20 BRUG ist jedoch zweifelhaft, ob dem Berechtigten die Zinspanschale gemäß §§ 20 Abs.3, 16 Abs.2 BRUG zusteht. Voraussetzung dafür ist nämlich, daß dem Berechtigten mit der Forderung auch ein Zinsanspruch entsogen worden ist.

17A 42

Ob dieses der Fall war, läßt sich nicht eindeutig klären. Ein vertraglicher Zinsanspruch hat dem Berechtigten jedenfalls nicht zugestanden.

Die abschliessende Beurteilung kann jedoch dahingestellt bleiben. Der Berechtigte hat hier aus demselben Entziehungstatbestand sowohl einen rückerstattungsrechtlichen Schadensersatzanspruch gemäß Art. 26 Abs. 2 BRG als auch einen rückerstattungsrechtlichen Anspruch auf Zahlung eines RM-Betrages gemäß Art. 25 BRG. Diese Ansprüche stehen ihm nach § 22 BRG wahlweise zu. Im Interesse des Berechtigten wird der für ihn günstigere dieser beiden Ansprüche dem Bescheid zu Grunde gelegt. Günstiger ist der Anspruch auf Zahlung eines RM-Betrages. Dieser wird gemäß § 15 BRG im Verhältnis 10:1 auf Deutsche Mark umgestellt. Dieses ergibt bei einem eingezogenen Passageguthaben von RM 1.156,89 = DM 115,69

Hinzu kommt nach § 15 Abs. 2 BRG eine Zinspauschale von 25% DM 28,92

Diese Zinspauschale wird nach § 15 Abs. 2 BRG ohne Rücksicht darauf gewährt, ob dem Berechtigten seinerzeit auch ein Zinsanspruch entzogen worden ist.

Dem Berechtigten steht daher zu I, 1 ein Rückerstattungsanspruch in Höhe von DM 144,61 zu.

II. Durch den in Ziff. I, 2 genannten Beschluß ist festgestellt worden, daß das Deutsche Reich verpflichtet ist, dem Berechtigten für am 8.8.1941 entzogenes Umzugsgut im Werte von RM 33.774,-- Schadensersatz zu leisten.

Gemäß § 16 Abs. 1 BRG bemißt sich die Höhe des Schadensersatzbetrages, der dem Berechtigten auf Grund dieses Beschlusses zusteht, nach dem Wiederbeschaffungswert des entzogenen Umzugsgutes am 1.4.1956. Dieser Wiederbeschaffungswert wird aus den in der Anlage wiedergegebenen Gründen auf DM 50.661,-- festgesetzt.

Eine Nutzungsvergütung steht dem Berechtigten nicht zu. Für Vorteile, die der Gebrauch des Umzugsgutes gewährt hätte, wird gemäß § 16 Abs. 2 S. 1 kein Ersatz geleistet. Sonstige Nutzungen sind nicht entgangen.

Der Rückerstattungsanspruch zu I, 2 beträgt demnach DM 50.661,--

Insgesamt steht dem Berechtigten ein Rückerstattungsanspruch in Höhe von DM 50.805,61 zu.

Dieser Betrag ist gemäß § 32 BRG wie folgt auszuzahlen:

a) bis zum 31.3.1959 in Höhe von DM 20.000,-- (§ 32 Abs. 2 BRG)

Bei Erfüllung dieses Anspruchs sind gemäß § 36 BRG die dem Berechtigten gewährten Darlehen in Höhe von insgesamt DM 10.000,-- anzurechnen. Ihm werden daher zunächst nur DM 10.000,-- ausgezahlt.

43 44

Anlage

Betr.: Feststellung des Wiederbeschaffungswertes per 1.4.1956 von entzogenem Hausrat bzw. entzogenem Umzugsgut.

Der Wert der entzogenen Hausratsgegenstände im Zeitpunkt der Entziehung ist durch den im Bescheid näher bezeichneten Beschluß (Vergleich) festgestellt worden. Durch die inzwischen eingetretene Rechtskraft dieses Beschlusses sind Einwendungen gegen die Höhe des festgestellten Entziehungswertes abgeschnitten. Die Oberfinanzdirektion kann und muß daher diesen Wert ihren Feststellungen unbeschadet zu Grunde legen. Sie hat sich darauf zu beschränken festzustellen, wie sich dieser Wert infolge der zwischenzeitlich eingetretenen Preissteigerungen verändert hat. Zu diesem Zweck ist eine Auskunft des Statistischen Bundesamtes eingeholt worden. Aus dieser Auskunft vom 4.12.1957 ergibt sich, daß im April 1956 die Preise für die Gegenstände, aus denen sich normalerweise entzogener Hausrat bzw. entzogenes Umzugsgut zusammensetzt, nämlich für Möbel aus Holz, Polstermöbel, Hausrat aus Glas, Porzellan und Steingut, Gardinen, Teppiche, Möbel- und Behangstoffe, Bett-, Haus- und Küchenwäsche, Bekleidung und Schuhe auf 172% des Standes von 1940, auf 167% des Standes von 1941 und auf 163% des Standes von 1942 gestiegen sind. Diese Preissteigerung ist allerdings nur bei neuen Sachen eingetreten. Die Preise für Gebrauchsgüter sind seit dem Entziehungszeitpunkt nicht annähernd in diesem Maße gestiegen. Von Sachverständigen, die von den Homburger Gerichten ständig herangezogen werden, ist diese Tatsache in anhängigen Rückerstattungsverfahren mehrfach bestätigt worden. Diese Sachverständigen gehen davon aus, daß der Reichsmark-Entziehungswert im Verhältnis 1:1 auf Deutsche Mark umgestellt den Wiederbeschaffungswert ergibt.

Da die entzogenen Sachen zum großen Teil gebraucht gewesen sind, ist es nicht möglich, den Wiederbeschaffungswert in Höhe der vollen für Neuwaren ermittelten Preissteigerung festzusetzen. Es ist aber auch nicht richtig, nur deshalb, weil es sich um gebrauchte Sachen gehandelt hat, den Wiederbeschaffungswert per 1.4.1956 dem Entziehungswert ohne Rücksicht auf die inzwischen gestiegenen Preise gleichzusetzen. Da eine gerechte Schadensberechnung in diesen Fällen sowohl den Wert der Sachen auf dem Gebrauchsgütermarkt als auch deren Neuwert abzüglich einer gewissen Abschreibung für die Benutzung zu berücksichtigen hat (vergl. OLG Düsseldorf vom 8.1.1957 RzW 1957 S.73), muß auch der zur Errechnung des Wiederbeschaffungswertes zu ermittelnde Umrechnungsfaktor diesen beiden Gesichtspunkten Rechnung tragen und von einem Mittelwert zwischen Preissteigerung für Neuwaren und Preissteigerung für Gebrauchsgüter ausgehen. Aus diesen Erwägungen heraus hält die Oberfinanzdirektion einen Umrechnungsfaktor von 1,5 für angemessen, d.h. der Wiederbeschaffungswert des entzogenen Hausrates per 1.4.1956 wird auf das 1 1/2fache des Entziehungswertes in Deutscher Mark festgesetzt.

UNITED RESTITUTION ORGANIZATION (URO)

44

3 Hannover · Klagesmarkt 10/11
Postfach Nr. 6065

Phone: Hannover 17733/34

Cable: UROCLAIMS, Hannover

use quote: UK/A/14
wortschreiben bitte anzugeben

Hannover, den 14. Oktober 1964

Tr. ~~finanzdirektion~~ *3/11*
 BV u. S.
 An:
 Eing.: 15. OKT. 1964
 35 16. OKT. 1964
 M.I. -

An die
Oberfinanzdirektion
2 H a m b u r g 13
Harvestehuder Weg 14
Postfach

Zu: 0 5608 - A A 87 - BV 24/243

Betr.: Rückerstattungssache Rudolf APT ./.. Deutsches Reich

Sehr geehrte Herren!

Aufgrund des Bescheides der Oberfinanzdirektion Hamburg vom 23. April 1958 - obiges Aktenzeichen - steht noch ein Restbetrag von DM 12.701,40 zur späteren Zahlung offen.

Unter Bezugnahme auf die nunmehr veröffentlichte Novelle zum Bundesrückerstattungsgesetz bitten wir um Auszahlung von DM 10.000,--.

Zuerkannt wurden gemäß dem obigen Bescheid DM 50.805,61.

Nach der Novelle kommen zur

| | |
|------------------------|---------------------|
| Auszahlung | DM 40.000,-- |
| 75% der restlichen | |
| DM 10.805,61 | " 8.104,21 |
| | <u>DM 48.104,21</u> |

| | |
|--|---------------------|
| abzüglich bereits erhaltener | " 38.104,21 |
| Zur sofortigen Zahlung | <u>DM 10.000,--</u> |

Vorsorglich erklären wir uns damit einverstanden, daß

- a) DM 9.200,-- auf unser Konto Nr. 78 496 bei dem Bankhaus Brinckmann, Wirtz & Co. in Hamburg,
- b) $\frac{DM}{DM}$ $\frac{800,--}{10.000,--}$ auf unser Gebührenkonto bei der gleichen Bank

überwiesen werden.

Der danach noch offene Betrag von DM 2.701,40 kommt gemäß der Novelle ab 1. Januar 1965 zur Auszahlung, da der Antragsteller über 65 Jahre alt ist.

bedingung
Da der Antragsteller im 83. Lebensjahr steht, bitten wir, die Auszahlung bevorzugt vorzunehmen.

Hochachtungsvoll

Dr. W. Blumberg
i.A.:

Blumberg

Eintrucken
Joh. - BA -

So. 3/11/64

UNITED RESTITUTION ORGANIZATION (URO)

51

3 Hannover - Klagenmarkt 10/11
Postfach Nr. 6065

Phone: Hannover 19735/36

Cable: URO CLAIMS, Hannover

Quote: UK/A/14

Schreiben bitte ansetzen

Oberfinanzdirektion Hamburg
Hannover, den 6. Januar 1965
Az.: Tr. BA
Eing.: - 7. JAN. 1965
38
1. JAN. 1965

An die
Oberfinanzdirektion
2 H a m b u r g 13
Harvestehuder Weg 14
Postfach

Zu: O 5608 - A 87 - BV 25/351

Betr.: Rückerstattungssache Rudolf APT ./.. Deutsches Reich

Sehr geehrte Herren!

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 7. Dezember 1964 überreichen wir in der Anlage wunschgemäß eine Lebensbescheinigung für den Antragsteller, ausgestellt von der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in London am 28. Dezember 1964.

Wir bitten nunmehr um Auszahlung der DM 10.000,-- wobei wir darauf hinweisen möchten, daß dem Antragsteller, da er das 65. Lebensjahr vollendet hat, ab 1. Januar 1965 die gesamte Restsumme zusteht. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie den Gesamtbetrag zur Auszahlung bringen würden.

ja

Hochachtungsvoll

Dr. W. Blumberg

i.A.:

W. Blumberg

1 Anlage

Frl. Lichtbank
g. w. v. wegen der Auszahlung.

St. 12/1.65

Oberfinanzdirektion Hamburg
2. HAMBURG 13
Harvestehuder Weg 14

...stbedir...
...ur auf...
...an...
...Handel...
...tellungs...
...eschäfts...
...auch de...
...stretzung...
...und die...
...renden...
...der Fam...
...den Hau...
...antgen...

Fragebogen

5 #

Az.: Q 1488 - A 87 - BV 331.....

OFD: H a m b u r g.....

1) Personalangaben des **Berechtigten:**Name und Vorname:
(bei Frauen auch Geburtsname)

Dr.phil. A p t, Alice

Geburtsdatum und Geburtsort:

6.9.1910 in Dresden

jetzige Anschrift:

21 Ormonde Terrace, London NW 8

letzter Wohnort (ständiger Aufenthalt) in Deutschland vor der Auswanderung:

Dresden

bei Minderjährigen Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters:

2) Personalangaben des **Verfolgten:**

(nur auszufüllen, wenn Berechtigter nicht personengleich mit dem Verfolgten ist.)

Name und Vorname:
(bei Frauen auch Geburtsname)

Geburtsdatum und Geburtsort:

Wohnort (ständiger Aufenthalt) in Deutschland vor der Auswanderung oder Deportation:

3) (von der OFD auszufüllen)*):
Bezeichnung der Beschlüsse und Vergleiche, auf Grund deren in einem Rückerstattungsverfahren eine ZahlungsverpflichtungBeschluß Wiedergutmachungsamt beim Landgericht
Hamburg vom 8.10.52 - I/2 5703 -1-
wegen Umzugsgut

1. des Deutschen Reichs (einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost),

*) Aufzunehmen sind alle der OFD bekannten Beschlüsse und Vergleiche ohne Rücksicht darauf, ob der einzelne Anspruch dem zu Ziffer 1) genannten Berechtigten allein oder gemeinsam mit anderen Berechtigten zusteht.

3. der ehemaligen Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP), deren Gliederungen, deren angeschlossenen Verbände und der sonstigen aufgelösten NS-Einrichtungen,

4. der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und des Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren

festgestellt worden ist.

X 4) Liegen weitere Beschlüsse oder Vergleiche vor, nach denen Ihnen allein oder gemeinsam mit anderen Berechtigten rückerstattungsrechtliche Geldansprüche gegen einen der in Ziffer 3) genannten Rechtsträger zustehen?

(Anzugeben ist die Rückerstattungsbehörde, Datum und Aktenzeichen des Beschlusses oder des Vergleichs)

Nein

X 5) Haben Sie allein oder gemeinsam mit anderen Berechtigten rückerstattungsrechtliche Geldansprüche gegen einen der in Ziffer 3) genannten Rechtsträger geltend gemacht?

(Angabe der Rückerstattungsbehörde und des Aktenzeichens)

Nein

6) Welche von den in Ziffer 3) bis 5) genannten rückerstattungsrechtlichen Geldansprüchen sind ganz oder teilweise abgetreten, verpfändet oder gepfändet worden?

Nein

Gfs. ist anz
a) in welche
b) Name un
Abtretun
oder Pfand

2) Auf welche
3) bis 5) ge
stattungsrech
sprüchen ha
Leistungen c
halten?

Gfs. ist anz
a) von welche
b) in welche

3) Haben Sie
ansprüche

(Anzugeben
digungsansp
der für Sch
Körper ode
Freiheit)

Gfs. ist
cher En
und un
zeichen.

4) Habe
tigte
rück
Befr
red
vor
ste

Gfs. ist anzugeben

- a) in welcher Höhe,
b) Name und Anschrift des
Abtretungsempfängers
oder Pfandgläubigers.

- 7) Auf welche von den in Ziffer
3) bis 5) genannten rücker-
stattungsrechtlichen Geldan-
sprüchen haben Sie bereits
Leistungen oder Darlehen er-
halten?

Gfs. ist anzugeben

- a) von welcher Stelle,
b) in welcher Höhe.

- 8) Haben Sie Entschädigungs-
ansprüche angemeldet?

(Anzugeben sind sämtliche Entschä-
digungsansprüche mit Ausnahme
der für Schaden an Leben, an
Körper oder Gesundheit oder an
Freiheit)

Gfs. ist anzugeben, bei wel-
cher Entschädigungsbehörde
und unter welchem Akten-
zeichen.

Reg.Nr. 215 333 Entschädigungsbehörde *Hilfshaus*
(eigene Ansprüche)

Reg.Nr. 225 191 Entschädigungsanspruch als
Erbin meiner Grossmutter

- 9) Haben Sie einen Bevollmäch-
tigten für das im Bundes-
rückerstattungsgesetz für die
Befriedigungsrückerstattungs-
rechtlicher Geldansprüche
vorgesehene Verfahren be-
stellt?

Gfs. ist Name und Anschrift
des Bevollmächtigten anzu-
geben.

United Restitution Organization, Hannover, Kaulbachstr. 23.

Mein Bevollmächtigter ist ermächtigt, alle Rechtsge-
schäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die ich selbst
vornehmen könnte, insbesondere darf er Vergleiche abschlies-
sen, Rechtsmittel einlegen und zurücknehmen, Darlehnsanträge
stellen, Darlehnsverträge unterzeichnen. Die Vollmacht gilt
auch für das Bescheidsverfahren gemäss Bundesrückerstattungs-
gesetz. Mein Bevollmächtigter ist berechtigt, die ihm erteilte
Vollmacht ganz oder teilweise auf einen Dritten zu über-
tragen. Mein Bevollmächtigter ist von den Beschränkungen
des § 181 BGB befreit und berechtigt, Gelder für mich in
Empfang zu nehmen.

10) An welche Stelle sollen die Zahlungen nach dem Bundesrückerstattungsgesetz geleistet werden?

(Bei Devisenausländern wird in der Regel die Errichtung eines liberalisierten Kapitalkontos erforderlich sein.)

Auf das Ausländer-Anderkonto der URO in Hannover bei dem Bankhaus Brinckmann, Wirtz & Co. in Hamburg, Ferdinandstrasse 75.

11) Sonstige Bemerkungen des Berechtigten:

Ich versichere, daß ich meine Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe.

London

(Ort)

den

20. Dezember 1957

(Datum)

Dr. phil. Alice Opt

(Unterschrift)

Oberfinanzdirektion Hamburg
1488 - A 07- IV 53/ 331

Hamburg 13, den 25. April 1958
Telefon: 311291

Reg. Nr. 341

14

Beschleid

Auf Grund der §§ 36, 39 des Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz = BRUG =) vom 19. 7. 1957 (Bundesgesetzblatt I, S. 734) erteilt die Oberfinanzdirektion Hamburg

dem **OR** Berechtigten

Dr. phil. Alice A p t,
21 Ormonde Terrace,
London NW 3

als Rechtsnachfolger nach

o./o.

Bevollmächtigter: **United Restitution Organisation (URO)**
Hannover-Kleefeld, Kaulbachstr. 23

folgenden Beschleid:

I.

Dem Beschleid liegen die nachstehend aufgeführten Entscheidungen / und / gültlichen Einigungen zu Grunde:

Beschluß des Wiedergutmachungsamts beim Landgericht Hamburg vom 8.10.52 - An.: 1/2 5703-1-

II.

Aus dem in Ziff. I aufgeführten Beschluß steht der Berechtigten nach Maßgabe der §§ 14-26 BRUG ein Anspruch in Höhe von

DM 14.254,50 (i.B.: Vierzehntausendweihundertvier- undfünzig 50/100 Deutsche Mark)

zu.

15 23

III.

Der in Ziff.II festgestellte Betrag ist bis spätestens 31.3.1959 auszusahlen.

IV.

Der zu Ziff.II festgestellte Geldbetrag ist im Rahmen des § 34 BRUG unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 4 v.H. vom 1.4.56 ab zu verzinsen. Die im Rahmen des § 34 BRUG etwa zu erfüllenden Zinsansprüche werden bis zum 31.12.1962 befriedigt.

V.

Stehen der Berechtigten neben dem in Ziff.II aufgeführten Anspruch weitere rückerstattungsrechtliche Geldansprüche gegen die in § 1 BRUG genannten Rechtsträger zu, so gilt dieser Bescheid als Teil - Bescheid.

VI.

G r ü n d e :

Durch den in Ziff.I genannten Beschluß ist festgestellt worden, daß das Deutsche Reich verpflichtet ist, der Berechtigten für am 15.5.1941 entzogenes Umzugsgut im Werte von RM 9.503,-- Schadensersatz zu leisten.

Gemäß § 16 Abs.1 BRUG bemißt sich die Höhe des Schadensersatzbetrages, der der Berechtigten auf Grund dieses Beschlusses zusteht, nach dem Wiederbeschaffungswert des entzogenen Umzugsgutes am 1.4.1956. Dieser Wiederbeschaffungswert wird aus den in der Anlage wiedergegebenen Gründen auf DM 14.254,50 festgesetzt.

Eine Nutzungsvergütung steht der Berechtigten nicht zu. Für Vorteile, die der Gebrauch des Umzugsgutes gewährt hätte, wird gem. § 16 Abs.2 S.1 BRUG kein Ersatz geleistet. Sonstige Nutzungen sind nicht entgangen.

Der Berechtigten steht daher ein Schadensersatzanspruch in Höhe von DM 14.254,50 zu.

Der in Ziff.IV genannte Anspruch auf Verzinsung des Gesamtbetrages ab 1.4.56 ergibt sich aus § 34 BRUG. Danach sind die festgestellten Ansprüche ab 1.4.56 zu verzinsen, sofern der nach voller Befriedigung aller festgestellten Rückerstattungsansprüche verbleibende Rest des in § 31 BRUG genannten Gesamtbetrages von 1,5 Mrd. Deutsche Mark noch nicht erschöpft ist. Falls der Restbetrag zu einer vollen Befriedigung der Zinsansprüche nicht ausreicht, verringert sich dieser Anspruch auf einen noch zu errechnenden Hundertsatz.

VII.

Gegen diesen Bescheid kann binnen einer Frist von 6 Monaten nach Zustellung ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg gestellt werden.



begleitet:

Kopp

Im Auftrag
gez.

(Polack)
Regierungsassessor

Anlage

16 34

Betr.: Feststellung des Wiederbeschaffungswertes per 1.4.1956 von entzogenem Hausrat bzw. entzogenem Umzugsgut.

Der Wert der entzogenen Hausratsgegenstände im Zeitpunkt der Entziehung ist durch den im Bescheid näher bezeichneten Beschluß (Vergleich) festgestellt worden. Durch die inzwischen eingetretene Rechtskraft dieses Beschlusses sind Einwendungen gegen die Höhe des festgestellten Entziehungswertes abgeschnitten. Die Oberfinanzdirektion kann und muß daher diesen Wert ihren Feststellungen unbeschoren zu Grunde legen. Sie hat sich darauf zu beschränken festzustellen, wie sich dieser Wert infolge der zwischenzeitlich eingetretenen Preissteigerungen verändert hat. Zu diesem Zweck ist eine Auskunft des Statistischen Bundesamtes eingeholt worden. Aus dieser Auskunft vom 4.12.1957 ergibt sich, daß im April 1956 die Preise für die Gegenstände, aus denen sich normalerweise entzogener Hausrat bzw. entzogenes Umzugsgut zusammensetzt, nämlich für Möbel aus Holz, Polstermöbel, Hausrat aus Glas, Porzellan und Steingut, Gardinen, Teppiche, Möbel- und Behangstoffe, Bett-, Haus- und Küchenwäsche, Bekleidung und Schuhe auf 172% des Standes von 1940, auf 167% des Standes von 1941 und auf 163% des Standes von 1942 gestiegen sind. Diese Preissteigerung ist allerdings nur bei neuen Sachen eingetreten. Die Preise für Gebrauchtwaren sind seit dem Entziehungszeitpunkt nicht annähernd in diesem Maße gestiegen. Von Sachverständigen, die von den Hamburger Gerichten ständig herangezogen werden, ist diese Tatsache in anhängigen Rückerstattungsverfahren mehrfach bestätigt worden. Diese Sachverständigen gehen davon aus, daß der Reichsmark-Entziehungswert im Verhältnis 1:1 auf Deutsche Mark umgestellt den Wiederbeschaffungswert ergibt.

Da die entzogenen Sachen zum großen Teil gebraucht gewesen sind, ist es nicht möglich, den Wiederbeschaffungswert in Höhe der vollen für Neuwaren ermittelten Preissteigerung festzusetzen. Es ist aber auch nicht richtig, nur deshalb, weil es sich um gebrauchte Sachen gehandelt hat, den Wiederbeschaffungswert per 1.4.1956 dem Entziehungswert ohne Rücksicht auf die inzwischen gestiegenen Preise gleichzusetzen. Da eine gerechte Schadensberechnung in diesen Fällen sowohl den Wert der Sachen auf dem Gebrauchtwarenmarkt als auch deren Neuwert abzüglich einer gewissen Abschreibung für die Benutzung zu berücksichtigen hat (vergl. OLG Düsseldorf vom 8.1.1957 RZW 1957 S.73), muß auch der zur Errechnung des Wiederbeschaffungswertes zu ermittelnde Umrechnungsfaktor diesen beiden Gesichtspunkten Rechnung tragen und von einem Mittelwert zwischen Preissteigerung für Neuwaren und Preissteigerung für Gebrauchtwaren ausgehen. Aus diesen Erwägungen heraus hält die Oberfinanzdirektion einen Umrechnungsfaktor von 1,5 für angemessen, d.h. der Wiederbeschaffungswert des entzogenen Hausrates per 1.4.1956 wird auf das 1/2fache des Entziehungswertes in Deutscher Mark festgesetzt.

United Restitution Organization
Zweibüro: Hannover, Klerfeld
Kaulbachstr. 23 - Telefon 50254
Telegramm-Adresse: UROCLAIMS

46
30
17

UK/A/14 b

Hannover, den 30.6.1958
Oberfinanzdirektion
Hamburg
- 2. JULI 1958 -
Anlagen

BV 42

An die
Oberfinanzdirektion
Hamburg 13
Hartungstr. 5

Zu: 0 1488 - A 87 - BV 42/421
(33/331)

Betr.: Rückerstattungssache Dr. phil. Alice Apt
Rudolf A p t

Zu dem uns am 29.4.1958 zugestellten Bescheid dürfen wir bemerken:

Es ist richtig, daß Einwendungen gegen die Höhe des s.Zt. per 15.5.41 festgestellten Entziehungswertes in RM abgeschnitten sind. Es ist auch richtig, daß die Mandantin s.Zt. selbst in dem Antrage vom 22.1.51 den Betrag von RM 9.503.— gefordert hat, welcher ihr im Beschluß vom 8.10.52 zugebilligt wurde.

Die Mandantin hat aber von Anfang an darauf hingewiesen, daß die entzogenen Gegenstände - mit Ausnahme der Bibliothek - Neuanschaffungen waren. Diese Tatsache muß nach dem Merkblatt der Oberfinanzdirektion, die als Anlage zum Bescheid beigelegt ist, bei der Umwandlung des RM-Betrages in DM berücksichtigt werden. Bei neuen Sachen ist laut dem Merkblatt gegenüber dem Stand von 1941 eine Preissteigerung von 167% eingetreten. Die Neuanschaffungen betragen RM 9.503.— abzüglich des Betrages für die Bibliothek von RM 2.600.— = RM 6.903.—. Die Oberfinanzdirektion hat in dem Bescheid nur 150% angesetzt. Sie hätte auf RM 6.903.— 17% mehr ansetzen müssen, was DM 1.173.— ausmacht."

Um die Notwendigkeit einer Klage zu vermeiden, bitten wir, in die entsprechende Erhöhung des Bescheidsbetrages einzuwilligen.

U R O

Dr. W. Blumberg
i.A. *Rehberg*

mit Akte

Von 4/17.

*11 Vgs bes.
in zda (BA)*

Not 1077-

Hamburg, den

10. Juli 1958

V f g.

37

| |
|---------------|
| 167 58/Ko |
| 10. JULI 1958 |

- 1) An
United Restitution Organization
(U R O)

Hannover
Klagesmarkt 10/11

Betr.: Rückerstattungssache Dr.phil.Alice Apt.

Bezug: Ihr Schreiben vom 30.6.1958 - UK/A/14 b - Rei/Fr. -

Ich sehe keine Veranlassung meinen Bescheid vom 23.4.1958 abzuändern.

Meines Wissens wird der von der Oberfinanzdirektion Hamburg angewandte Umrechnungsfaktor von 1,5 von keiner anderen Oberfinanzdirektion benutzt. Die hier vorgenommene Festsetzung des Wiederbeschaffungswertes bei Umzugsgut ist derart großzügig und kommt dem Berechtigten soweit entgegen, dass eine Erhöhung des festgesetzten Wiederbeschaffungswertes nicht möglich ist.

Zu Ihrer Unterrichtung darf ich darauf hinweisen, dass die Oberfinanzdirektion Hamburg in einem ähnlich gelagerten Fall ein Sachverständigengutachten über die Höhe des Wiederbeschaffungswertes von neuwertigem und nach Angaben des Berechtigten sehr wertvollem Umzugsgut eingeholt hat. Der Sachverständige hat in diesem Fall den Wiederbeschaffungswert auf knapp 9.000,-- DM geschätzt. Bei Anwendung des Multiplikators von 1,5 wäre aber der Wiederbeschaffungswert auf 15.000,-- DM festgesetzt worden. Sie können daraus sehen, dass eine weitere Erhöhung nicht vertretbar ist. Vielmehr wird man sich überlegen müssen, ob der Umrechnungsfaktor nicht sehr erheblich herabgesetzt werden muss.

- 2) z.d.A.

Im Auftrag
(Polack)
Regierungsassessor

Sondervermögens- u. Bauverwaltung
beim Landesfinanzamt Berlin

Verz. Z.: V 42 4 - 05608 -

Bef. Nr.: 48 467

1 Berlin 12
Fasanenstraße 87
Fernruf: 32 52 01

26 MRZ. 1964

26

Interner Bescheid

Auf Grund der §§ 38, 39 des Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz - BRüG) vom 19. 7. 1957 (BGBl. S. 734) erteilt die Sondervermögens- und Bauverwaltung, Berlin,

der Berechtigten:

Frau Dr. Alice A p t

21 Ormonde Terrace, London NW 8 / England

als Rechtsnachfolger nach: ./.

Bevollmächtigter: Herren Rechtsanwälte Dr. Walter Schwarz,
Gerhard Falk, 1 Berlin 33, Auguste-Viktoria-Str.
66

folgenden int. Bescheid:

I. Dem Bescheid liegen die nachstehenden Rechtstitel zugrunde:

Vergleich vor dem Landgericht Berlin vom 9.1.1964

(149 WGK) 25 WGA 1305/60 (349/61) - Perlenkette und Armband -

II. Aus den in Ziff. 1 aufgeführten Rechtstiteln steht dem Berechtigten nach Maßgabe der §§ 14 bis 26 BRüG folgender Anspruch zu:

1.135,20 DM

Der Anspruch vermindert sich gemäß § 23 BRüG um DM ./.

Der hiernach insgesamt geschuldete Geldbetrag wird auf DM 1.135,20

(i. W.: DM Tausendeinhundertfünfunddreißig 20/100)
festgestellt.

III. Von dem in Ziff. II festgestellten Betrag sind nach § 32 BRüG zu zahlen:

1. gemäß Absatz 2 DM
2. bis spätestens zum 31. März 1961 DM

Der verbleibende Restbetrag von DM

ist grundsätzlich bis zum 31. März 1962 zu zahlen. Im Falle des § 32 Abs. 3 BRüG vermindert sich der Restbetrag auf einen nach dieser Vorschrift zu ermittelnden Hundertsatz.

IV. Die im Rahmen des § 34 BRüG etwa zu erfüllenden Zinsansprüche werden gegebenenfalls bis zum 31. Dezember 1962 befriedigt.

V. Auf die nach Ziffer III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen werden gemäß § 36 BRüG die folgenden Vorleistungen / Darlehen angerechnet:

VI Die nach Ziff. III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen werden, soweit eine Anrechnung nach Ziff. V nicht erfolgt, bis zur Höhe von DM gemäß § 37 BRüG an das Land Berlin - Entschädigungsamt - bewirkt.

VII. Von dem unter Berücksichtigung der Ziff. V und Ziff. VI verbleibenden Betrag sind die nach Ziff. III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen bis zur Höhe von DM an den Berechtigten zu bewirken.

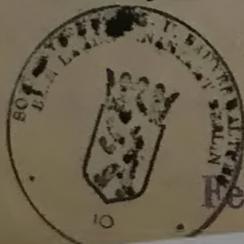
VIII Stehen dem Berechtigten neben den in Ziffer II aufgeführten Ansprüchen weitere rück-
erstattungsrechtliche Geldansprüche gegen die in § 1 BRüG genannten Rechtsträger zu, so gilt
dieser Bescheid als Teilbescheid.

IX. Gründe:

Der festgestellte Betrag entspricht dem
aufgeführten Rechtstitel.

X. Rechtsmittelbelehrung

Innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Zustellung des Bescheides kann der Berechtigte gerichtliche Entscheidung beantragen. Der Antrag kann insbesondere darauf gestützt werden, daß in dem Bescheid die Aufteilung des Geldbetrages gemäß § 32 Abs. 2 bis 4 und Abs. 6 Satz 1 unzutreffend vorgenommen oder, falls vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine gerichtliche Entscheidung rechtskräftig oder eine gütliche Einigung rechtsgültig geworden ist (§ 14 Abs. 1), die Höhe des geschuldeten Geldbetrages im Bescheid unzutreffend festgesetzt worden ist. Wohnet der Berechtigte im Ausland, so tritt an die Stelle der Frist von drei Monaten eine Frist von sechs Monaten. Der Antrag ist an die Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Berlin zu richten, zum Rechtstitel zu an das Landgericht Auf das Verfahren finden die Rechtsvorschriften zur Rück-
erstattung feststellbarer Vermögensgegenstände (§ 11 Nr. 1) Anwendung. Ein Anwaltszwang besteht nicht.



Im Auftrag

Helgenhauer

Sondervermögen
bald Land
V 42
48
Aut
lich
(Bu
ver
d

Beglaubigte Abschrift.

Sondervermögens- u. Bauverwaltung
beim Landesfinanzamt Berlin

1 Berlin 12
Fasanenstraße 87
Fernruf: 32 52 01

26. MRZ. 1964

27

Gesch.-Z.: V 42 4 - 05608 -

Erf. Nr.: 48 467

Interner Bescheid

Auf Grund der §§ 38, 39 des Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz - BRüG) vom 19. 7. 1957 (BGBl. S. 734) erteilt die Sondervermögens- und Bauverwaltung, Berlin,

der Berechtigten:

Frau Dr. Alice A p t
21 Ormonde Terrace, London NW 8 / England

als Rechtsnachfolger nach: ./.

Bevollmächtigter: Herren Rechtsanwälte Dr. Walter Schwarz,
Gerhard Falk, 1 Berlin 33, Auguste-Viktoria-Str. 66

folgenden internen Bescheid:

I. Dem Bescheid liegen die nachstehenden Rechtstitel zugrunde:

Vergleich vor dem Landgericht Berlin vom 9.1.1964
(149 WGK) 25 WGA 1305/60 (349/61) - Perlenkette und Armband -

II. Aus den in Ziff. 1 aufgeführten Rechtstiteln steht dem Berechtigten nach Maßgabe der §§ 14 bis 26 BRüG folgender Anspruch zu:

1.135,20 DM

Der Anspruch vermindert sich gemäß § 23 BRüG um DM ./.

Der hiernach insgesamt geschuldete Geldbetrag wird auf DM 1.135,20

(i. W.: DM Tausendeinhundertfünfunddreißig 20/100) festgestellt.

III. Von dem in Ziff. II festgestellten Betrag sind nach § 32 BRüG zu zahlen:

1. gemäß Absatz 2 DM

2. bis spätestens zum 31. März 1961 DM

Der verbleibende Restbetrag von DM

ist grundsätzlich bis zum 31. März 1962 zu zahlen. Im Falle des § 32 Abs. 3 BRüG vermindert sich der Restbetrag auf einen nach dieser Vorschrift zu ermittelnden Hundertsatz.

IV. Die im Rahmen des § 34 BRüG etwa zu erfüllenden Zinsansprüche werden gegebenenfalls bis zum 31. Dezember 1962 befriedigt.

V. Auf die nach Ziffer III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen werden gemäß § 36 BRüG die folgenden Vorleistungen / Darlehen angerechnet:

VI Die nach Ziff. III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen werden, soweit eine Anrechnung nach Ziff. V nicht erfolgt, bis zur Höhe von DM gemäß § 37 BRüG an das Land Berlin - Entschädigungsamt - bewirkt.

VII. Von dem unter Berücksichtigung der Ziff. V und Ziff. VI verbleibenden Betrag sind die nach Ziff. III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen bis zur Höhe von

DM
an den Berechtigten zu bewirken.

VIII Stehen dem Berechtigten neben den in Ziffer II aufgeführten Ansprüchen weitere rückerstattungsrechtliche Geldansprüche gegen die in § 1 BRüG genannten Rechtsträger zu, so gilt dieser Bescheid als Teilbescheid.

IX. Gründe:

Der festgestellte Betrag entspricht dem aufgeführten Rechtstitel.

X. Rechtsmittelbelehrung

Innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Zustellung des Bescheides kann der Berechtigte gerichtliche Entscheidung beantragen. Der Antrag kann insbesondere darauf gestützt werden, daß in dem Bescheid die Aufteilung des Geldbetrages gemäß § 32 Abs. 2 bis 4 und Abs. 6 Satz 1 unzutreffend vorgenommen oder, falls vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine gerichtliche Entscheidung rechtskräftig oder eine gütliche Einigung rechtsgültig geworden ist (§ 14 Abs. 1), die Höhe des geschuldeten Geldbetrages im Bescheid unzutreffend festgesetzt worden ist. Wohnet der Berechtigte im Ausland, so tritt an die Stelle der Frist von drei Monaten eine Frist von sechs Monaten. Der Antrag ist an die Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Berlin zu richten, zum Rechtstitel zu ~~erstattung~~ an das Landgericht Auf das Verfahren finden die Rechtsvorschriften zur Rück ~~erstattung~~ feststellbarer Vermögensgegenstände (§ 11 Nr. 1) Anwendung. Ein Anwa'tszwang besteht nicht.

Die Übersetzung in vorstehender Abschrift mit der Unterschrift wird hiermit beglaubigt:

Im Auftrag



26. MRZ. 1964

Felgenhauer
VA

(LS)

gen. Felgenhauer

Öffent
der Zi
des L
(Wiede
(149)
Gegen
Landge
Ginchi
als Ve
Landge
Gerich
als b
Batsc
als U
der G

28
—

~~Anfertigung~~
Beglaubigte Abschrift

Öffentliche Sitzung
der Zivilkammer 149
des Landgerichts Berlin
(Wiedergutmachungskammer)

1 Berlin 30, den 9. Januar 1964
Am Karlsbad 6
Fernruf: 13 16 11
innerbetr.: (95) 4271

(14) WGK)25 WGA 1305/60 (349/61)

Gegenwärtig:

In der Rückerstattungssache

Landgerichtsdirektor
Gischkow
als Vorsitzender

der Frau Dr. Alice A p t ,
84 Shoot-up Hill, London N.W.2/England

Landgerichtsrätin Gutzeit

Antragstellerin,

Gerichtsassessor Hillebrand
als beisitzende Richter

Verfahrensbevollmächtigter:

Batscheck, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Dr. Bruno Bley,
3 Platt's Lane, London N.W.3(England),

Unterbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Dr. Walter Schwarz und Gerhard Falk,
1 Berlin 31 (Wilmerdorf) Uhlandstr.137.

g e g e n

das Deutsche Reich,
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,
in Berlin vertreten durch die Sondervermögens-
und Bauverwaltung beim Landesfinanzamt Berlin,
1 Berlin 12 (Charlottenburg), Fasanenstraße 87,

Antragsgegner,

erschieden in dem heutigen Verhandlungstermin:

1. für die Antragstellerin:
Rechtsanwalt Dieser Noisten unter Bezugnahme
auf die Untervollmacht Bl. 71 a d.A.,
2. für den Antragsgegner: Reg. Rat Röhle.

Die Parteien schließen folgenden

V e r g l e i c h :

I.

Der Antragsgegner zahlt nach Maßgabe der §§ 31 ff BRUG und unter Beachtung der Devisenbestimmungen an die Antragstellerin

1.135,20 (Eintausendeinhundertfünfunddreißig 20/100) Deutsche Mark.

II.

Jede Partei trägt ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

III.

Damit sollen alle Ansprüche der Antragstellerin wegen des Entzuges ihrer Perlenkette und ihres Armbandes abgegolten sein.

Vorgelesen und genehmigt.

PP.

Gischkow

Batscheck

Die Übereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt
Berlin, den - 9. MRZ. 1964



P. Richter
Richter

Der Regierungs-
Entschädigungs-
EB 215 333
Bei Antworten usw. bitte G
Datum dieses Schrei

An die
Sonderver-
waltung
finanzamt

1000 B e
Pa

Betr: D
ge
h

Betr: I
An

Fegen der
erhöhten
scheidungs-
gem. § 25

Die Übers
XXXXXXXXXX
Vermögens
F)

F) Ich
mir
dem
21/2
wird

der von
Wertpap
bis zu
Dego-Al
(450,-

Sollte
ganzer
erreic

Der Regierungspräsident
Entschädigungsbehörde -

215 333
E B
(Bei Antworten usw. bitte Geschäftszeichen
und Datum dieses Schreibens angeben.)

24. Mai 1960
(20a) Hildesheim, den
Fernsprechanschluß 7901
Sprechzeit: Ausnahmslos Montag von 8-16 Uhr

2
32

An den
Haupttreuhänder für
Rückerstattungsvermögen

Sprechzeit
der Entschädigungsbehörde
Hildesheim:
Ausnahmslos
Montag von 8-16 Uhr

B e r l i n W 30
Nürnberger Str. 53 - 55

Betr.: Anmeldung der gem. § 25 BRUG auf das Land Niedersachsen
übergegangenen Ansprüche;
hier: Rückerstattungssache Dr. Alice Apt,
geb. am 6. 9. 1910, wohnhaft in London

Anlagen: - 4 -

Die Antragstellerin hat bei mir u. a. Entschädigungsansprüche
für Schaden durch Zahlung einer Dego-Abgabe geltend gemacht,
über die mit Vergleich vom 10./20.4.1960 (Anlage 1) entschieden
worden ist. Dem Vergleich liegt - soweit es für die Anmeldung von
Bedeutung ist - folgender Sachverhalt zu Grunde:

Die Antragstellerin ist zur Zahlung einer Dego-Abgabe in Höhe von
450,-- RM veranlagt worden, die sie durch Hingabe von Wertpapieren
(Anlage 2)
entrichtet hat. Da der Antragstellerin im Entschädigungswege für die
Dego-Abgabe volle Entschädigung zuerkannt worden ist, geht der
Schadensersatzanspruch nach dem Bundesrückerstattungsgesetz
in dem in § 60 Abs. 1 BEG in Verb. mit §§ 25 und 26 BRUG bestimmten
Umfange auf das Land Niedersachsen über.

Im vorliegenden Fall vollzieht sich der Übergang in Höhe
der von Ihnen für den Annahmewert der einzelnen entzogenen
Wertpapiere zu leistenden Entschädigung, höchstens jedoch
bis zu der von mir insoweit geleisteten Entschädigung für die
Dego-Abgabe, d. h. in Höhe von

(450,-- RM - entschädigt 10 : 2) = 90,-- DM

Sollte der Rückerstattungsanspruch die beantragte Summe - im
ganzen oder für jeden einzelnen Vermögensgegenstand - nicht
erreichen, so wird der Antrag entsprechend beschränkt.

Auf Frage des Vorbringungsnachweises gem. § 5 BRMG nehme ich
auf den Beschluss des Landgerichts Berlin vom 21.12.1959
(145 WOK) & WGA 1197/50 (117/59) Bezug.

Im Auftrag:
ges. Goldstein



Beglaubigt:
Milern
Reg.-Angestellte

I 101 -
Begehr

Lond
Der
ges

Aufzeichnung

33

I EB - 215 333 -
Besch.Gr. (S.D.)

In der Entschädigungssache
der Lehrerin Dr. Alice A p t ,
geb. am 6. 9. 1910 in Dresden/Sachsen,
wohnhalt 21, Ormonde Terrace, Regent's Park,
London N.W. 8/England,

Bevollmächtigter: Dr. Bruno Bley, 3, Platt's Lane,
London N.W. 3/England,

wird zwischen

dem Land Niedersachsen - vertreten durch den
Regierungspräsidenten - Entschädigungsbehörde -
in Hildesheim

und

der Antragstellerin

folgender

V e r g l e i c h

geschlossen:

1. Die Antragstellerin ist aus Gründen der Rasse im Sinne des § 1 BEG verfolgt worden.
2. Zur Abgeltung der angemeldeten und nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) begründeten Entschädigungsansprüche für Schaden an Vermögen, durch Zahlung von Sonderabgaben und für Schaden im beruflichen Fortkommen zahlt die Entschädigungsbehörde an die Antragstellerin einen sofort fälligen Betrag in Höhe von

6.640,-- DM

(in Worten: Sechstausendsechshundertvierzig Deutsche Mark).

3. Da die Sonderabgaben teilweise mittels Vermögensgegenständen, die als solche u.U. der Rückerstattung unterliegen, entrichtet worden sind, gehen die der Antragstellerin etwa zustehenden Rückerstattungsansprüche bis zur Höhe der für den Annahmewert der einzelnen entzogenen Vermögensgegenstände zu leistenden Entschädigung auf das Land Niedersachsen über.

London, den 10. April 1960

Hildesheim, den 20. April 1960

Der Bevollmächtigte:
gez. Dr. Bley

Der Regierungspräsident
-Entschädigungsbehörde-

(L.S.)

Im Auftrage:
gez. Lämmer

Li/Ahlb.

Beschneidung

Notaramt Hamburg

A. 11 - W. 11 - 111

Reg. Nr. 111

Hamburg 19. 200 01 April 1964
Telefon: 441041

Beschneidung - Bescheid

Auf Grund der §§ 24, 25 des Grundgesetzes zur Beachtung der Erbengliederung sowie
Verhältnisse des Deutschen Rechts und geltender deutscher Rechtsvorschriften
gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2, 10 Abs. 2 Nr. 1 (Grundgesetz) i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 1
des Grundgesetzes

1. 1. Berechtigten:

**Frau Dr. Alice A p 6
21 Grande Terrace
London NW 2/England**

als Rechtsnachfolger nach

**Bewilligte: Rechtsanwältin Dr. Walter Schwarz, Gerhard Falk,
Berlin 33, Auguste Viktoria-Str. 66,**

**im Anschluss an den Bescheid vom 23.4.1950 - Reg.Nr. 341 -
weiteren
folgenden Bescheid:**

I.

Dem Bescheid liegen die nachstehenden Rechtstitel^{titel} zugrunde:

Vergleich vor dem Landgericht Berlin vom 9.1.1964
As.: (149 WVK) 25 WKA 1305/60 (349/61) -

Der in Ziffer
berei
Von dem

Der verk
unterlieg

Der 2
Zinss
etwa

II.

Aus den in Ziffer I aufgeführten Rechtstiteln stehen die Berechtigten nach Maßgabe der
§§ 14 bis 26 BRüG folgende Ansprüche zu:

DM 1.133,20

Der unter Einbeziehung des durch Bescheid vom 23.4.1958 anerkannten
Betrages von DM 14.254,50

~~Der hierdurch~~ insgesamt geschuldete Geldbetrag wird auf

DM 15.389,70

(in Worten: fünfehtausenddreihundertneunund- Deutsche Mark)
festgestellt. achtzig 70/100

III

Der in Ziffer II festgestellte Betrag ist ~~in Höhe von~~ ~~DM 14.256,50~~ ~~bereits ausbezahlt.~~

Von dem zu Ziffer II festgestellten Betrag sind nach § 32 Abs. 2 und 3 BRüG ~~noch~~ zu zahlen

DM 1.135,20

Der verbleibende Restbetrag von

DM

unterliegt der Auszahlungsregelung des § 32, Abs. 4 und 5 BRüG.

IV.

Der zu Ziffer II festgestellte Geldbetrag ist im Rahmen des § 34 BRüG unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 4 vom Hundert vom 1. 4. 1956 ab zu verzinsen. Die im Rahmen des § 34 BRüG etwa zu erfüllenden Zinsansprüche werden gemäß § 34 Abs. 2 BRüG befriedigt.

V.

Auf die nach Ziffer III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen werden gemäß § 34 BRüG die folgenden Darlehen angerechnet:

VI.

Die nach Ziffer III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen werden, soweit eine Anrechnung nach Ziffer V nicht erfolgt, bis zur Höhe von DM gemäß § 37 BRüG an das Land bewirkt

VII.

Von dem unter Berücksichtigung der Ziffer V und Ziffer VI verbleibenden Betrag sind die nach Ziffer III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen bis zur Höhe von DM an d. Berechtigten zu bewirken.

VIII.

Stehen d. Berechtigten neben den in Ziffer II aufgeführten Ansprüchen weitere rückerstattungsrechtliche Geldansprüche gegen die in § 1 BRüG genannten Rechtsträger zu, so gilt dieser Bescheid als Teilbescheid.

IX.

Gründe:

Aus den in Ziffer I genannten Vergleich ergibt sich die Verpflichtung des Deutschen Reiches, für die Entziehung einer Perlenkette und eines Arabandes nach Maßgabe des Bundesrückerstattungsgesetzes Schadensersatz in Höhe von zu leisten.

DM 1.135,20

Durch den Bescheid vom 23.4.1956 sind Schadensersatzansprüche in Höhe von anerkannt worden.

DM 14.254,50

Von dem Gesamtanspruch in Höhe von ist der bereits ausgeschaltete Betrag von abzusetzen, so daß noch

DM 15.389,70

DM 14.254,50

DM 1.135,20

gemäß § 32 Abs. 2 BRUG auszusahlen sind.

Der in Ziffer IV genannte Anspruch auf Verzinsung des Gesamtbetrages ab 1. 4. 1956 ergibt sich aus § 34 BRÜG. Danach sind die festgestellten Ansprüche ab 1. 4. 1956 zu verzinsen, sofern der nach voller Befriedigung aller festgestellten Rückerstattungsansprüche verbleibende Rest des in § 31 BRÜG genannten Gesamtbetrages von 1,5 Mrd. Deutsche Mark noch nicht erschöpft ist. Falls der Restbetrag zu einer vollen Befriedigung der Zinsansprüche nicht ausreicht, verringert sich dieser Anspruch auf einen noch zu errechnenden Hundertsatz.

Rechtsmittel:

-soweit ihm der unter Ziffer I genannte Rechtstitel

Gegen diesen Bescheid kann - können d. Berechtigte(n) zu gründe liegt -

innerhalb einer Frist von drei Monaten, d. Berechtigte(n) zu

innerhalb einer Frist von sechs Monaten, beginnend mit dem Tage der Zustellung dieses Bescheides, gerichtliche Entscheidung bei der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg beantragen

Berlin

Im Auftrag

beglaubigt:

S ü n n i c h
(Sünnich)
Referent



Kanzleigast
Kanzleigast

OFD Hambu
0 5608 - A

OFD Hamburg
0 5608 - A 87 -

1) Herrn
Regierung
in Hildes
- Entschä
32 H i l d e
Bürohaus

Betr.: RU
Bezug: IK
Anl.: -1

In der o
eines er

2) Z.d.A.

3) Abse
4) ZdA.